

Amt für Verkehr, 21.03.2022, 3117
660.13

Auskunft gibt Ihnen: Herr Stührenberg

Amt für Finanzen - 200.2 -
Frau Gast

Antrag der FDP-Fraktion vom 17.03.2022 zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 29.03.2022 (Antrag zum Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, TOP 4.1)

Wir nehmen zu dem Antrag der FDP-Fraktion zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 29.03.2022 (Thema: „Antrag zum Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“) wie folgt Stellung:

Nach aktueller Rechtslage erhebt die Stadt Bielefeld die im Antrag der FDP-Fraktion angesprochenen Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen von den Anliegerinnen und Anliegern der Straßen bzw. Straßenabschnitte, in denen eine über das Maß der reinen Unterhaltung hinausgehende Straßenbaumaßnahme durchgeführt wurde. Dabei ist eine Verjährungsfrist von 4 Jahren nach Beendigung und Abnahme der jeweiligen Straßenbaumaßnahme (zum 31.12. des betreffenden Jahres gerechnet) zu beachten. Seit April 2020 können die Gemeinden vom Land Nordrhein-Westfalen eine Förderung zur Halbierung der Straßenausbaubeiträge erhalten, so dass die Anliegerinnen und Anliegern lediglich noch die Hälfte der eigentlich errechneten Beitragshöhe zahlen müssen, ohne dass die Gemeinden dadurch eine finanzielle Einbuße haben. Die Landesförderung wird jedoch lediglich für beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen gewährt, die nach dem Stichtag 01.01.2018 von dem jeweils zuständigen politischen Gremium beschlossen oder -bei Ausbau ohne Beschluss- von der Verwaltung beauftragt wurden. Bei allen Abrechnungsmaßnahmen mit Beschluss/Auftrag vor dem Stichtag 01.01.2018 erhält die Gemeinde die Landesförderung zur Halbierung der Straßenausbaubeiträge nicht und muss dann von den Anliegerinnen und Anliegern den vollen Straßenausbaubeitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen anfordern.

Hinsichtlich des Antrages der FDP-Fraktion, dass die Stadt Bielefeld keine Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen mehr von Anliegerinnen und Anliegern bis zur Neuregelung des Landes NRW erhebt, weisen wir auf die bislang noch bestehende Beitragserhebungspflicht der Stadt Bielefeld hin. Es muss daher sichergestellt sein, dass keine Beitragsforderungen der Stadt Bielefeld verjähren. Diese Rechtsfolge würde mit Ablauf des Jahres 2022 bei Straßenbaumaßnahmen mit einer Beendigung und Abnahme aus dem Jahre 2018 eintreten.

Aus Sicht des Amtes für Verkehr wäre es entsprechend dem Antrag der FDP-Fraktion möglich, bis Ende August 2022 keine Straßenausbaubeiträge mehr von den jeweiligen Anliegerinnen und Anliegern der betroffenen Straßen bzw. Straßenabschnitten in Bielefeld anzufordern und in dieser Zeit die geplante Abschaffung der Beiträge sowie Übergangsregelungen dazu abzuwarten.

gez. Lewald